

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das Inkassounternehmen INSEKO InkassoServiceKontor, Inhaber Michael Wenderoth, Taunusstr. 55, 48527 Nordhorn (nachfolgend INSEKO genannt), übernimmt die Inkassotätigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Namen des Auftraggebers. Gegenstand der Vereinbarung ist die außergerichtliche Einziehung unbestrittener Forderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Leistungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn ausdrücklich widersprochen wurde - Abweichungen bedürfen immer der Schriftform.

§ 1 - Auftragserteilung und Umfang des Auftrages

Inkassoaufträge, die an INSEKO übergeben werden, werden angenommen, wenn sie unbestritten, und einwandfrei begründet sind. Der Schuldner muss sich nach §284 Bürgerliches Gesetzbuch bereits in Verzug befinden. Außerdem werden bereits titulierte Forderungen als Überwachungsaufträge gegen Schuldner angenommen. Inkassoaufträge werden mittels der den Anspruch begründenden Dokumente übergeben. Bei Mengeninkasso ist eine Übergabe per Datenträger möglich. Mit Auftragserteilung erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen ausschließlich zwischen INSEKO und dem Schuldner.

§ 2 - Einzugsauftrag

INSEKO wird beauftragt die Forderung im fremden Namen einzuziehen. Soll INSEKO Gläubiger werden, so ist eine Abtretung der Forderung zu Einziehungszwecken möglich. Wenn dieses gewünscht wird, bedarf es einer entsprechenden Erklärung, die der Auftraggeber gemäß § 398 Bürgerliches Gesetzbuch abgeben muss. Die Abtretung wird dem Schuldner angezeigt und INSEKO tritt im Rahmen des rechtlich zulässigen im gerichtlichen Verfahren als Klagepartei und gegenüber dem Schuldner als Gläubiger auf. Die Forderung verbleibt wirtschaftlich im Vermögen des Auftraggebers.

§ 3 - Auftragsvergütung MahnService

Kosten für den MahnService werden mengenabhängig nach einer gesonderten Kostenstaffel berechnet, die nicht Bestandteil dieser Bedingungen ist und individuell vereinbart wird.

§ 4 - Auftragsvergütung InkassoService

Mit der Auftragserteilung schuldet der Auftraggeber INSEKO eine nach dem Wert der Hauptforderung bemessen Vergütung. Die INSEKO zustehenden Vergütungen sind mit Ihrer Entstehung fällig. Die Zahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn der Schuldner entgegen der Aufforderung durch INSEKO, Leistungen direkt an den Auftraggeber erbringt. Für diesen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet den Zeitpunkt und die Höhe der eingegangenen Leistungen sofort mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Eingehende Zahlungen des Schuldners werden unabhängig davon, ob sie beim Auftraggeber oder bei INSEKO eingegangen sind, zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet (§367 Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Höhe der Inkassovergütung gilt die Tabelle unter „§11-Inkassokostentabelle“. Für die Abrechnung gelten die Regelungen, die unter Punkt „§7-Erfolgsprovision“ erläutert sind.

§ 5 Auftragsvergütung ÜberwachungsService

Für die Auftragserteilung bei bereits titulierten Forderungen für das Überwachungsverfahren erhebt INSEKO eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,00 € zzgl. der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer. Dafür trägt INSEKO im Überwachungsverfahren das volle Kostenrisiko (inkl. der entstandenen Barauslagen) bei Nichtrealisierung der Forderung. Für im Überwachungsverfahren realisierte Forderungen gelten die Regelungen unter „§ 7 - Erfolgsprovision“.

§ 6 - Abrechnung / Ende der Auftragsbearbeitung

Die Inkassovergütung und alle Barauslagen (s. §11a) werden beim Schuldner als Verzugsschaden geltend gemacht. INSEKO behält sich das Recht vor, Vorschüsse zu fordern.

Aufträge enden mit Erledigung durch Zahlung (erfolgreicher Fall) bzw. nach Ausschöpfung der sachlich gebotenen außergerichtlichen Mittel der INSEKO (erfolgloser Fall).

Sollte der erfolglose Fall eintreten, und die Forderung beim Schuldner nicht beizutreiben sein, so tritt der Auftraggeber seine Kostenerstattungsansprüche abzüglich einer vom Auftraggeber zu zahlenden Mindestvergütung und der Auslagenpauschale an die INSEKO ab. Die zu zahlende Mindestvergütung und die Auslagenpauschale werden zzgl. der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die angefallenen Barauslagen (s. §11a) werden mit dem Auftraggeber abgerechnet.

Tritt der erfolglose Fall ein, so wird die Forderung nach Abrechnung durch INSEKO in das Überwachungsverfahren übernommen. Für im Überwachungsverfahren realisierte Forderungen gelten die Regelungen unter „§11-Erfolgsprovision“. Die Abrechnung über eingegangene Gelder erhält der Auftraggeber mindestens einmal pro Quartal. Eingezogene Fremdgelder werden mit der monatlichen Abrechnung zum 10. des Monats an den Auftraggeber ausgezahlt. Buchungstichtag ist der 15. des Monats. INSEKO behält sich das Recht vor eingezogene Gelder mit eigenen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Der Auftraggeber erklärt insoweit die Abtretung zugunsten der INSEKO.

§ 7 - Erfolgsprovision

Wird die Forderung des Auftrages durch die Tätigkeiten von INSEKO eingezogen, so stehen INSEKO die Verzugszinsen und die Mahnauslagen des Auftraggebers als Erfolgsprovision zu. Für Zahlungseingänge im Überwachungsverfahren titulierter Forderungen gilt folgende Regelung: Für im Zuge der Überwachung realisierte Zahlungen auf die Hauptsache(n), berechnet INSEKO dem Auftraggeber eine 50% Erfolgsprovision zzgl. der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer.

§ 8 - Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Bearbeitung endet mit vollständiger Realisierung der Gesamtforderung (Hauptforderung, Nebenforderungen, Zinsen und Kosten). Die Kündigung der Inkassoaufträge unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Bei vorzeitiger Kündigung des Inkassoauftrages, kann die INSEKO den Teil Ihrer Vergütung beanspruchen, der den bisher erbrachten Leistungen entspricht. Zusätzlich kann INSEKO die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Barauslagen (s. §11a) vom Auftraggeber beanspruchen. Handelt es sich bei dem Inkasso-Auftrag um eine fiduziarisch abgetretene Forderung, so ist INSEKO zur Herausgabe des Titels nur gegen die Erstattung der Kosten der Umschreibung verpflichtet.

§ 9 - Sorgfaltspflicht, Haftung

INSEKO bearbeitet die beauftragten Inkassofälle so schnell und so sorgfältig wie möglich. Für Erfüllungsgehilfen und andere Personen haftet INSEKO nur insoweit, dass sie bei der Auswahl dieser Personen sorgfältig handelt. Eine Haftung für abhanden gekommene Unterlagen, gleichgültig welcher Art und in welcher Weise dies geschieht, besteht nicht.

§ 10 - Verjährung von Ansprüchen gegen INSEKO

Drei Jahre nachdem der Auftraggeber von denen seinen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, oder er ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, verjähren diese Ansprüche gegen INSEKO. Spätestens aber fünf Jahre nach Entstehung sind Ansprüche verjährt. Das gilt für alle vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers. Hinsichtlich aller übrigen Ansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 - Inkassokostentabelle (Verzugsschaden Schuldner)

Die Inkassokosten werden nach dem Wert der Hauptforderung berechnet. Grundlage der Berechnung §4 Abs.5 RDGEG i.V.m Nr. 2300 W des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Zusätzlich wird eine Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20% auf die berechneten Inkassokosten, maximal jedoch 20,00 € berechnet (Grundlage der Berechnung ist §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 ff RVG).

Hauptforderung bis	Inkassokosten (1,3 RVG)	Auslagenpauschale	Summe
500,00€	58,50€	11,70€	70,20€
1.000,00€	104,00€	20,00€	124,00€
1.500,00€	149,50€	20,00€	169,50€
2.000,00€	195,00€	20,00€	215,00€
3.000,00€	261,30€	20,00€	281,30€
4.000,00€	327,60€	20,00€	347,60€
5.000,00€	393,90€	20,00€	413,90€
6.000,00€	460,20€	20,00€	480,20€
7.000,00€	526,30€	20,00€	546,50€
8.000,00€	592,80€	20,00€	612,80€
9.000,00€	659,10€	20,00€	679,10€
10.000,00€	725,40€	20,00€	745,40€
13.000,00€	785,20€	20,00€	805,20€
16.000,00€	845,00€	20,00€	865,00€
19.000,00€	904,80€	20,00€	924,80€
22.000,00€	964,60€	20,00€	984,60€
25.000,00€	1.024,40€	20,00€	1.044,40€
30.000,00€	1.121,90€	20,00€	1.141,90€
35.000,00€	1.219,40€	20,00€	1.239,40€
40.000,00€	1.316,90€	20,00€	1.336,90€
45.000,00€	1.414,40€	20,00€	1.434,40€
50.000,00€	1.511,90€	20,00€	1.531,90€

Zusätzlich 1,5 Gebühren (gem. §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 1000 W RGV und §31b RVG) beim Abschluss eines Teilzahlungsvergleiches mit dem Schuldner. Ab einer Forderungssumme in Höhe von 50.000,00 € nennen wir Ihnen die Inkassokosten auf Anfrage. Alle genannten Kostenbeträge gelten zzgl. der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer.

§ 11a - Barauslagen

Während der Inkassobearbeitung können sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Barauslagen entstehen. Als Barauslagen werden Kosten bezeichnet, die für die Inanspruchnahme von Diensten bei Dritten entstehen. Als häufigste Barauslagen treten Kosten für die Anschriftenermittlung bei Einwohnermeldeämtern, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Kosten der Bonitätsprüfung, Kosten des Schuldnerbesuches und ggf. Kosten für beauftragte Rechtsanwälte auf. In der Regel verauslagt INSEKO diese Kosten, behält sich ab in jedem Einzelfall vor, Vorschüsse anzufordern. Eine Aufstellung der häufigsten Barauslagen senden wir auf Verlangen gerne zu. Vor der Veranlassung etwaiger Barauslagen verursachender Maßnahmen, holt INSEKO in der Regel eine entsprechende Genehmigung beim Auftraggeber dafür ein. Barauslagen werden mit dem Auftraggeber abgerechnet, wenn der Schuldner diese nicht als Verzugsschaden ausgleicht. Eine Erstattungsfähigkeit der Barauslagen im Klageverfahren kann nicht garantiert werden.

§ 12 - Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesem Vertrag berührt nicht die übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Abschluss des Vertrages oder später unwirksam wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit, diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinngehalt und verfolgtem Zweck am nächsten kommt.